

**Schützenverein 1925 e.V.  
Riederich**



# Satzung



Version: 31. März 2017

## § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der im Jahre 1925 gegründete und im Jahre 1952 wiedergegründete Verein führt den Namen:

### **Schützenverein 1925 e.V. Riederich**

Er wurde am 4. 8. 1956 beim Amtsgericht ins Vereinsregister Band III, Blatt 5, Nr. 10, eingetragen. Sitz ist Riederich.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, sowie Mitglied des Württembergischen Landesschützenverbandes und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

## § 2 Zweck des Vereins

Der **Schützenverein 1925 e.V. Riederich** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Pflege, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln,
- b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
- d. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Riederich die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmit-

gliedsdauer beträgt ein Jahr.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung, Vereinsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit Satzung und Vereinsordnung nichts anderes bestimmen. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird durch die Vereinsordnung festgelegt und von der Hauptversammlung genehmigt.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Vereinsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge gestundet oder erlassen werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 12 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt und eingeladen an allen Veranstaltun-

gen des Vereins teilzunehmen.

## § 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Gesamtausschuss
3. Die Jahreshauptversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Die Abstimmung ist geheim. Bei Stimmgleichheit (bei mehr als 4 Bewerbern) findet eine Stichwahl statt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand muss Mitglied im Schützenverein Riederich sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit bestimmte Aufgaben von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden sollen, kann dies in der Geschäftsordnung festgehalten werden, die jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert werden kann.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses hierzu schriftlich erteilt ist.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Zustimmung erteilt.

## § 8 Der Gesamtausschuss

Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a. Beschlussfassung über notwendige Ausgaben
- b. Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
- c. Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Genehmigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung, bzw. Änderungen an dieser Jugendordnung

Der Gesamtausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter
- und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl und Zusammensetzung durch eine Vereinsordnung bestimmt wird.

Die Leitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand und die übrigen Ausschussmitglie-

der werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl des Ausschusses erfolgt in zwei Gruppen im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre.

Die Gruppen sind wie folgt unterteilt:

### Gruppe I

Vorstandsmitglieder  
Sportleiter  
Schriftführer

### Gruppe II

Schatzmeister

Die Ausschussmitglieder der Gruppe I werden (Ausnahme Vorstandsmitglieder) 2017 erstmalig auf zwei Jahre gewählt. Die Ausschussmitglieder der Gruppe II werden 2015 einmalig auf drei Jahre gewählt, danach auf 2 Jahre.

Die Wahl erfolgt offen (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die geheim gewählt werden). Jedes Mitglied im Ausschuss hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Gesamtausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzeitig aus, so beruft der Gesamtausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Er hat kraft seines Amtes Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens einer Woche in beliebiger Form. Die Leitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

Zur gültigen Beschlussfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, denen im Übrigen jeweils ein Stimmrecht zukommt.

Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder oder des Vorsitzenden der Sitzung hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtausschussmitglieder, die die Einberufung des Gesamtausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtausschuss selbst einzuberufen.

### **Der Schatzmeister**

Zur Besorgung des Rechnungswesens, insbesondere zur Einziehung der Beiträge, sowie der Vorbereitung erforderlicher Erklärungen an die Finanzbehörden, wird ein Schatzmeister bestellt,

der von der Jahreshauptversammlung 2015 auf drei Jahre, danach auf zwei Jahre gewählt wird. Der Schatzmeister hat alljährlich auf 1. Januar Rechnung zu legen. Die Prüfung der Rechnung wird durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu bestellende Kassenprüfer durchgeführt. Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung, welche über die Entlastung des Schatzmeisters zu beschließen hat. Die Rechnung kann innerhalb acht Tagen nach der Jahreshauptversammlung beim Schatzmeister eingesehen werden.

### **Die Kassenprüfung**

Die Jahreshauptversammlung wählt ab 2017 auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Die Jahreshauptversammlung**

Im ersten Vierteljahr jeden Vereinsjahres soll die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Mitglieder. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Außerdem soll die Einberufung im Riedericher Gemeindeblatt, sowie durch Anschlag im Schützenhaus bekannt gemacht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der Vorstand gemeinsam. Der Vorstand kann einen Vorsitzenden der Versammlung bestellen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Verantwortlichen in den Bereichen Sport, Finanzen, Jugend, sowie Anlagen & Geräte.
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses
- d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
- g. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtausschusses
- h. Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtschusses.

i. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.

j. Beschlussfassungen über Änderungen der Vereinsordnung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der an der Abstimmung nicht teilnehmen darf, den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll der Hauptversammlung ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 10 Die Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Schützenvereins 1925 e.V. Riederich. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung, die von der Jugendversammlung verabschiedet und vom Gesamtausschuss bestätigt wird.

## **§ 11 Vereinsordnung**

Für Belange, die nicht satzungsgemäß zu regeln sind, wird eine Vereinsordnung erstellt. Der Gesamtausschuss kann in den Grenzen dieser Satzung und der Gesetze hierdurch Rechte und Pflichten der Mitglieder konkretisieren und inhaltlich näher bestimmen.

Die Vereinsordnung selbst, sowie Änderungen in dieser Vereinsordnung müssen mit einfacher Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Aushang oder durch ein Informationsschreiben bekanntgegeben werden.

Jedes Mitglied erhält eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung muss für jedes Mitglied im Schützenhaus einsehbar sein.

Auf das Einhalten der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und in welcher wenigstens Dreiviertel der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Von den anwesenden Mitgliedern müssen wiederum Dreiviertel dafür stimmen.

Erscheint nicht die vorgeschriebene Zahl, so wird auf einen Tag der folgenden Woche eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt, welche unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl über den Antrag mit Dreiviertel der Stimmen beschließen kann.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Jedem Mitglied des Schützenvereins wird eine Satzung ausgehändigt. Außerdem wird im Schützenhaus ein Exemplar ausgelegt.

*Satzungsänderung von Jahreshauptversammlung beschlossen  
am 31. März 2017*

